

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kunden,

wir informieren Sie hiermit über das neue Einwegkunststofffondgesetz (EWKFondsG), welches ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist und eine Sonderabgabe auf verschiedene Kunststoffprodukte vorsieht.

Ersten Erfahrungen nach werden diese Gebühren in den Verkaufspreis eingerechnet, um diese unkenntlich zu machen. Wir wollen diesen Weg nicht gehen und weisen diese Gebühren separat auf der Rechnung aus, um transparent zu sein und aufzuzeigen, welche zusätzliche Kosten dadurch entstehen.

Welches Ziel verfolgt das Einwegkunststofffondsgesetz?

Viele Kunststoffe sind ausgesprochen preisgünstig und werden in großen Mengen verwendet, selbst für Produkte mit einer sehr kurzen Lebensdauer. Dies ist nicht nur wenig effizient im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, sondern trägt auch erheblich zur Umweltverschmutzung bei. Das Einwegkunststofffondsgesetz soll diejenigen finanziell zur Verantwortung ziehen, die diese Kunststoffe in Umlauf bringen: die Hersteller. Diese sollen nach dem Verursacherprinzip eine Abgabe für die in Umlauf gebrachten Produkte zahlen. Diese Abgaben sollen Kommunen für die Entsorgung der Abfälle zu Gute kommen.

Betrifft das Einwegkunststofffondsgesetz auch Online-Händler?

Das Gesetz nimmt vor allem Hersteller in die Pflicht: Diese müssen sich bei DIVID, der Plattform des Umweltbundesamtes registrieren und Abgaben für die in Umlauf gebrachten Produkte zahlen. Folglich müssen lediglich Hersteller die Registrierung bei DIVID vornehmen. Allerdings hat das Gesetz auch Auswirkungen auf Händler: Diese müssen sicherstellen, dass die Hersteller ihrer Produkte auch tatsächlich bei DIVID registriert sind. Fehlt die Registrierung, dürfen sie die Produkte nicht verkaufen. Die Plattform soll pünktlich zum 1. Januar 2024 an den Start gehen.

Welche Produkte sind betroffen und wie hoch sind die Abgaben?

Die Höhe der Sätze wird vom Bundesumweltamt festgelegt. Der genaue Abgabesatz wird gemäß den Vorgaben des Einwegkunststofffondsgesetzes durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

- Tabakfilter: 8,972 Euro je Kilogramm
- To-Go-Getränkebecher: 1,236 Euro je Kilogramm
- To-Go-Lebensmittelbehälter: 0,177 Euro je Kilogramm
- Tüten und Folienverpackungen: 0,876 Euro je Kilogramm
- Getränkebehälter ohne Pfand: 0,181 Euro je Kilogramm
- Getränkebehälter mit Pfand: 0,001 Euro je Kilogramm
- leichte Plastiktüten: 3,801 Euro je Kilogramm
- Feuchttücher: 0,061 Euro je Kilogramm
- Luftballons: 4,340 Euro je Kilogramm



Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Bei Verstößen gegen das Einwegkunststofffondsgesetz, wie z.B. bei Nichtregistrierung von Produkten oder falscher Mengenangabe drohen Herstellern Bußgelder. Sobald aktuelle Informationen dazu vorliegen, wird dieser Absatz ergänzt.

Fazit zum Einwegkunststofffondsgesetz

Das Ziel des Gesetzes ist gut: Letzten Endes sollen Hersteller durch die finanzielle, neue Last dazu motiviert werden, Alternativen zu Einwegkunststoffen zu finden. Die Umsetzung erweckt zunächst den Eindruck von viel Bürokratie: Hersteller müssen sich registrieren, Mengen über das Jahr dokumentieren und übermitteln. Händler müssen überprüfen, ob "ihre" Hersteller registriert sind.

Allerdings lautet das Versprechen aus der Politik, dass durch die Plattform DIVID alles unkompliziert und so unbürokratisch wie möglich über die Bühne gehen soll. Wie die Praxis dann tatsächlich aussehen wird, muss sich erst noch zeigen.

Die gute Nachricht!

Liebe Kunden, als Ihr Großhändler übernehmen wir die Pflicht der Überprüfung auf der DIVID Plattform, d.h. unsere für Sie verfügbaren Produkte genügen den Anforderungen gem. des Einwegkunststofffondsgesetz. Sie müssen sich um nichts weiter kümmern (als vertrauensvoll bei uns einzukaufen).

Quellen:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10597/dokumente/infoveranstaltung en 28.06.-30.06.2023.pdf

https://www.gesetze-im-internet.de/ewkfondsg/BJNR07C0B0023.html